



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

XI ZR 91/02

vom

5. November 2002

in dem Rechtsstreit

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den Vorsitzenden Richter Nobbe und die Richter Dr. Siol, Dr. Bungeroth, Dr. Müller und Dr. Wassermann

am 5. November 2002

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 13. Februar 2002 wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

Streitwert: 53.834,99 Euro

Gründe:

Die Rechtssache hat entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin weder grundsätzliche Bedeutung, noch ist eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung erforderlich (§ 543 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2, 2. Alt. ZPO).

Die Rechtsfrage, ob "der Nachweis grob fahrlässigen Verhaltens einer Bank bei Einlösung gefälschter Schecks nur durch Vorlage der Scheckoriginale geführt werden" kann, bedarf - anders als die Beschwerdeführerin meint - hier keiner Klärung. Das Berufungsgericht hat Schadensersatzansprüche der Klägerin nicht deshalb verneint, weil

Scheckkopien generell zum Nachweis grob fahrlässigen Verhaltens der Bank ungeeignet seien, sondern weil die hier vorliegenden Scheckkopien nicht geeignet seien festzustellen, ob die nicht mehr vorhandenen Originalschecks bei der Beklagten einen Fälschungsverdacht erwecken mußten.

Nobbe

Siol

Bungeroth

Müller

Wassermann